

Concil von Trient und von den römischen Päpsten über diejenigen verhängte Excommunication, welche sich an Rechte und an dem Eigenthum der Kirche vergreifen und sie usurpiren, beruht auf einer Vermischung der geistlichen mit der bürgerlichen und politischen Ordnung und hat einzig den weltlichen Vortheil im Auge. — 12. Die Kirche kann keine die Gewissen der Gläubigen verpflichtende Bestimmungen hinsichtlich des Gebrauches der zeitlichen Güter erlassen. — 13. Der Kirche steht kein Recht zu, die Uebertretung ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen zu ahnden. — 14. Das Eigenthumsrecht an den von der Kirche, den religiösen Genossenschaften und anderen frommen Instituten besessenen Gütern dem Staate beizulegen, ist eine den Grundbäsen der heiligen Theologie und des öffentlichen Rechtes entsprechende Behauptung. — 15. Die kirchliche Gewalt ist nicht nach göttlichem Rechte von der Staatsgewalt verschieden und unabhängig; und eine Unterscheidung und Unabhängigkeit dieser Art kann nicht aufrecht erhalten werden, ohne daß die Kirche wesentliche Rechte der Staatsgewalt antastet und an sich reißt. — 16. Man kann den Urtheilsprüchen und Decreten des apostolischen Stuhles, als deren Gegenstand das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin angegeben wird, ohne Sünde und ohne Nachtheil für seinen katholischen Standpunkt Zustimmung und Gehorsam verjagen, wofern sie nur keine dogmatischen Bestimmungen über Glauben und Sitten enthalten.

Die 80 verworfenen Sätze des Syllabus gruppieren sich folgendermaßen: § 1. Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus. 1. Es existirt kein höchstes, allweises, allvorsehendes göttliches Wesen, das von diesem Universum verschieden wäre; und Gott ist mit der Natur eins und daselbe und deshalb Veränderungen unterworfen; Gott wird thatsächlich im Menschen und in der Welt; Alles ist Gott und besitzt das eigentliche göttliche Wesen, und eins und daselbe sind Gott und die Welt und somit auch Geist und Materie, Nothwendigkeit und Freiheit, Wahres und Falsches, Recht und Unrecht. — 2. Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt ist zu läugnen. — 3. Die menschliche Vernunft ist ohne irgendwelche Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter zwischen Wahrem und Falschem, Gutem und Bösem; sie ist sich selbst Gesetz und reicht durch ihre natürlichen Kräfte zum Glücke der Völker und der Menschen hin. (Das zweite Incijum dieses Satzes ist falsch, weil darin nach dem Zusammenhange die menschliche Vernunft als primäres und unabhängiges Gesetz bezeichnet wird. Denn in einem secundären, abgeleiteten und abhängigen Sinne kann die menschliche Vernunft recht wohl als Gesetz des Menschen bezeichnet werden [vgl. Röm. 2, 14]. Die Falschheit des ersten und dritten Incijums liegt offen zu Tage.) — 4. Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der natürlichen Kraft der Vernunft; deshalb ist die Ver-

nunft die höchste Norm, wonach der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten jeglicher Art erlangen kann und soll. — 5. Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und daher einem festen und unbegrenzten Fortschritte unterworfen, welcher den Fortschreiten der menschlichen Vernunft entgegensteht. (Gegensatz: Die Offenbarung ist nicht unvollkommen im Sinne der Gegner, als ob nämlich die fortschreitende menschliche Vernunft die durch die Offenbarung vermittelten Begriffe und Erkenntnisse jemals corrigiren könnte; denn diese sind absolut wahr und uncorrectirbar; vgl. Conc. Vatik. Sess. III, c. 4, n. 5; ib. can. IV, n. 2.) — 6. Der christliche Glaube widerspricht der menschlichen Vernunft; und die göttliche Offenbarung nutzt nicht nur nichts, sondern schadet sogar der Vervollkommnung des Menschen. — 7. Die in der heiligen Schrift mitgetheilten und erzählten Aussagen und Wunder sind Erfindungen von Dichtern, und die Geheimnisse des christlichen Glaubens sind das Endergebnis philosophischer Fortschritte; in den Büchern beider Testamente sind auch die Erbdichtungen enthalten, und Jesus Christus selbst ist ein mythisches Gebilde. — § 2. Gemäßigter Rationalismus. 8. Da die menschliche Vernunft der Religion gleichsteht, so sind die theologischen Fächer ganz so wie die philosophischen zu behandeln. — 9. Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Object der natürlichen Wissenschaft oder Philosophie, und die bloß durch die ausgebildete menschliche Vernunft kann aus den natürlichen Kräften und Principien zur Wissenschaft aller, auch der geheimnißvollen Dogmen gelangen, vorausgesetzt, daß diese Dogmen der Vernunft als Object vorgestellt worden sind. — 10. Da etwas Anderes der Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der als wahr erkannten Autorität zu unterwerfen; aber die Philosophie hat sich weder noch soll sie sich jener Auctorität unterwerfen. (Gegensatz: Obgleich etwas Anderes der Philosophie ist, so folgt doch nicht, daß sich bloß der Philosophie das Recht und die Pflicht der erkannten Auctorität zu unterwerfen habe, die Philosophie aber zu keiner Unterwerfung weder verpflichtet noch berechtigt ist.) — 11. Die Kirche soll nicht nur niemals gegen die Philosophie einschreiten, sondern muß auch die Irrthümer der Philosophie dulden und es ihr erlauben, sich selbst zu verbessern. — 12. Die Erbkatholik des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft. — 13. Die Methode und die Principien, nach welchen die alten scholastischen Theologen die Theologie ausgebildet haben, entsprechen den Bedürfnissen (minime) den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaften. — 14. Die Philosophie muß ohne alle Rücksicht auf die durch die natürliche Offenbarung betriebene Wissenschaft. — § 3. Indifferentismus und Patheismus. 15. Es steht jedem Menschen frei, diejenige Religion zu wählen, die ihm am besten erscheint.